

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

12. Februar 2013

Vernehmlassung zur Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz (Parlamentarische Initiative; 07.402).

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. November 2012 wurden wir eingeladen, zum Erlassentwurf der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-NR) zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative „Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz“ Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 67 BV der Bund neu die Kompetenz erhalten soll, Grundsätze über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft festzulegen. Zusätzlich soll das Ziel einer aktiven Kinder- und Jugendpolitik in der Bundesverfassung verankert werden.

Auch wenn wir die ehrenwerte Absicht, dem Schutz und der adäquaten Förderung von Kindern und Jugendlichen Sorge zu tragen, anerkennen und im Grundsatz begrüßen, stehen wir der konkreten Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen strikt ablehnend gegenüber.

- 1. Wir sehen keine Notwendigkeit eines neuen Verfassungsartikels zum Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen.** Sowohl Schutz als auch Förderung werden mit der bestehenden Gesetzgebung ausreichend geregelt. Wie der erläuternde Bericht zur Vorlage festhält, regeln bereits diverse Artikel in der Bundesverfassung, auf Gesetzes- sowie Verordnungsstufe die Aktivitäten des Bundes in der Kinder- und Jugendpolitik.
 - Artikel 11 der Bundesverfassung (BV) garantiert Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit.

Vernehmlassung zur Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz

- Artikel 67 Abs. 2 BV legt die Kompetenzgrundlagen für ein Tätigwerden des Bundes in der ausserschulischen Kinder- und Jugendpolitik.
- Das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) regelt auf nationaler Gesetzesstufe die Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung zwischen den verschiedenen Akteuren und gibt dem Bund die Kompetenz, die Kinder- und Jugendpolitik auf Stufe Bund besser zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden zu verstärken.
- Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt die Betreuung und Erziehung von Kindern bzw. die Kompetenzen der Behörden, bei einer Gefährdung des Kinderwohls einzugreifen. Innerhalb des ZGB wurde das Vormundschaftsrecht (Art. 440) revidiert. Es enthält bundesrechtliche Minimalvorschriften für eine künftige professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- Artikel 386 des Strafgesetzbuches gibt dem Bund seit 2006 die Möglichkeit, Aufklärungs- Erziehungs- und weitere Massnahmen zur Prävention hinsichtlich Straftaten und Kriminalität zu ergreifen. Mit der darauf aufbauenden Verordnung¹ sind gesamtschweizerische Programme und Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte möglich.

Zudem verstärkt das Nationale Programm zur Förderung der Medienkompetenzen (Jugend und Medien, www.jugendundmedien.ch) die Präventionsanstrengungen im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes in der Schweiz. Dieses Programm hat explizit zum Ziel, Eltern, Lehr- und Erziehungspersonen das notwendige Wissen zu vermitteln, damit diese kompetent die Chancen und Gefahren von audiovisuellen, elektronischen und interaktiven Medien einschätzen und das notwendige Know-how ihren Kindern und Jugendlichen vermitteln können. Diese, auch im erläuternden Bericht angesprochene und gesellschaftlich sensible Thematik der neuen Medien betrifft wohl in erster Linie den ausserschulischen Bereich. Hier verfügt der Bund, wie dargelegt, über die Kompetenzen, eigene Massnahmen umzusetzen sowie diese mit den kantonalen und kommunalen Massnahmen zu koordinieren.

Bezüglich Förderung und Mitwirkung bestehen ebenfalls Instrumente. Gestützt auf das neue Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) kann der Bund die Kantone bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Politik und Gesellschaft haben sich bereits verschiedene private und öffentliche Initiativen herausgebildet, wie auch der erläuternde Bericht darlegt. Besonders zu erwähnen sind aus Sicht der Wirtschaft Institutionen wie der Verein „Jugend und Wirtschaft“ oder die Stiftung Dialog – Campus für Demokratie, welche unter anderem mit dem Programm „Jugend debattiert“ attraktive politische Mitwirkungsmöglichkeiten anbieten sowie Engagements von Telekommunikationsunternehmen zur Sensibilisierung von Lehrkräften und Eltern.

2. **Die subsidiäre Regelung hat sich bewährt – keine Wissensanmassung durch den Bund.** In vielen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen hat es sich in der Schweiz bewährt, nur so viele Kompetenzen auf die nächst höhere politische Ebene zu delegieren, wie nötig (Subsidiaritätsprinzip). Kantone und Gemeinden befinden sich auch bezüglich Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen näher am konkreten Geschehen und wissen somit besser als der Bund, wo und wie einem allfälligen Missstand beizukommen ist. Besonders irritierend ist der im erläuternden Bericht formulierte Passus, implizit eine nationale Regulierungsstelle für den Jugendmedienschutz schaffen zu wollen. Einem solchen Anliegen ist eine klare und dezidierte Absage zu erteilen. Dies wäre nicht der richtige Weg, den sich bie-

¹ Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (in Kraft seit August 2010).

Vernehmlassung zur Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz

tenden Chancen und den zweifelsohne ebenfalls entstehenden Gefahren dynamischer Entwicklungen zu begegnen. Öffentliche und private Akteure arbeiten derzeit z.B. im Rahmen des Nationalen Programms Jugend und Medien des Bundesamts für Sozialversicherungen aktiv zusammen. Es ist richtig und eindeutig sinnvoll, dass im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes derzeit hauptsächlich auf die Branchenselbstkontrolle gesetzt wird. Falls Bedarf besteht, ist auch economiesuisse bereit, sich aktiv in diese Arbeiten einzubringen. Auch ist dem im erläuternden Bericht angestimmten Klagelied, dem Bund seien derzeit „die Hände gebunden“ ist zu widersprechen. Wie im Abschnitt 1 ausgeführt, verfügt der Bund über diverse Eingreif-, Präventions- und Koordinationsmöglichkeiten. Es ist ferner sicher nicht am Bund, die gemäss erläuterndem Bericht bemängelte „nicht mehr verlässliche Orientierungshilfe der Elterngeneration“ zu übernehmen.

3. **Ein neuer Verfassungsartikel zur Kinder- und Jugendförderung sowie zum Kinder- und Jugendschutz birgt die reale Gefahr einer drohenden Überregulierung sowie einer schädlichen Subventionierung.** Ausgehend von einem Verfassungsartikel liessen sich verschiedene Staatseingriffe legitimieren, die vielleicht zwar einzelnen Wirtschaftsbereichen (z.B. Kinderkrippen, Präventionsinstitute) zugunsten kämen, insgesamt aber verzerrend und wohlfahrtsmindern wirken. Es kann nicht im Interesse des Bundes sein, mittels Subventionen künstliche Wirtschaftsbereiche zu schaffen. Dies wäre volkswirtschaftlich ineffizient. Zudem sind die finanziellen Auswirkungen eines neuen Verfassungsartikels bzw. der darauf folgenden Gesetze und Auswirkungen völlig unklar. Nicht unwahrscheinlich ist, dass erhebliche Kosten entstehen. Der erläuternde Bericht hält fest: *„Mit dem neuen Verfassungsartikel kann die Grundlage einer **umfassenden** Kinder- und Jugendpolitik gelegt werden. Er soll es dem Bund erlauben, in den wichtigen Bereichen der Kinder- und Jugendpolitik **steuernd einzugreifen**. Er soll bei Bedarf **rasch auf Gesetzesebene aktiv werden können**, ohne dass für jeden Teilbereich eine neue Verfassungsgrundlage geschaffen werden muss.“* Genau dies soll nicht geschehen.

Wie der erläuternde Bericht festhält, ist die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz durch die föderale Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geprägt. Die angepeilte zusätzliche Kompetenzerteilung an den Bund ist unnötig. Bereits heute kann er basierend auf den bestehenden Gesetzesgrundlagen koordinierend eingreifen und mit eigenen Präventions- oder Korrekturmassnahmen aktiv werden, ohne dass ein neuer Verfassungsartikel geschaffen werden muss. Wir bitten Sie dringend, darauf zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom, Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Stefan Vannoni
Stv. Leiter allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung